



ANWENDUNGS-REGLEMENT ZUR VERTEILUNG DES BASIS-FRANKENS

Vom 4. Mai 2010

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert die Verwendung und Verteilung der Subventionen aus dem Basis-Franken (BF) an die Vereine, die dem FVPS angeschlossen sind, in Übereinstimmung mit dem Reglement zum BF des SVPS vom 1. Januar 2007 und dem Reglement zum BF des FER vom 23. September 2008.

2. Zweck

Der BF muss für die Grund- und Basisausbildung verwendet werden.
Nur dem FVPS angeschlossene Vereine, die Kurse im Sinne von Paragraph 1 organisieren, können eine Subvention aus dem BF beantragen.

3. Unterstützungsberechtigte Kurse

Kurse, die der Förderung der Grund- und Basisausbildung dienen, sowie Kurse über Umgang mit Pferden, Pferdepflege, Pferdekenntnis oder Theorien von allgemeinem Interesse, berechtigen zu einer Vergütung aus dem BF.

4. Verteilerschlüssel

Die Subventionen werden für eine Periode vom 1. Oktober bis zum 30. September an Vereine, die die oben beschriebenen Bedingungen erfüllen und die uns ihren Antrag innerhalb der gesetzten Frist zukommen lassen, vergütet. Die Berechnung des Betrags, der an die einzelnen Vereine vergütet wird, erfolgt auf der folgenden Basis: Verfügbarer BF dividiert durch die Anzahl Einheiten, die durch die Vereine fristgerecht gemeldet wurden. Als Einheit wird die Anzahl der Kurseinheiten, die durch einen Reiter/Fahrer/Voltigierer besucht wurden, bezeichnet.

Beispiel: Ein Kurs mit 10 Kurstagen, der regelmässig von 10 Reitern/Fahrern/Voltigierern besucht wurden ergibt 100 Einheiten.

5. Abrechnung

Dem FVPS angeschlossene Vereine, die eine Subvention beantragen, müssen das für diesen Zweck vorgesehene Formular des FER ausfüllen. Dieses Formular steht auf der Internetseite des FVPS zum Download bereit und muss bis spätestens am 1. Oktober jedes Jahres an die für den BF verantwortliche Person im FVPS - normalerweise den Kassier - geschickt werden.

Verspätete, nicht vollständige oder nicht formgerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die TD des FVPS können punktuell Kontrollen über die Korrektheit der Anträge durchführen.



F.F.S.E. Fédération Fribourgeoise des Sports Equestres



F.V.P.S. Freiburgischer Verband für Pferdesport

Der FVPS erstellt seinerseits auf der Basis der eingegangenen Anträge seiner Mitglieder die Zusammenfassung für den FER und übermittelt diese bis zum 31. Oktober jedes Jahres an den Verantwortlichen für den BF innerhalb des FER.

6. Zuständigkeiten

Der Verantwortliche für den BF im FVPS nimmt die Aufteilung des vom FER zugesprochenen Betrags gemäss Paragraph 4 vor. Falls nötig hat er die Kompetenz, zusätzliche Informationen über die Art der Kurse, für die eine Subvention beantragt wurde, einzuholen.

Im Falle von Zweifeln über die Rechtmässigkeit eines Antrags, speziell wenn ein Antrag nicht den in Paragraph 5 beschriebenen Bedingungen entspricht oder ausserhalb der in Paragraph 2 beschriebenen Grundsätze liegt, entscheidet der Vorstand des FVPS letztinstanzlich, nachdem dem betroffenen Verein die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des FVPS am 4. Mai 2010 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Der französische Text ist verbindlich.

Partenaire :
Partner :



Banque Cantonale
de Fribourg